

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 5. Dezember 2007

Nr. 31

***Inhaltsverzeichnis*****Amtlicher Teil**

---

<b>Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....</b>	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. November 2007 .....</b>	<b>4</b>
<b>Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....</b>	<b>8</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Lüdersdorf bei Trebbin .....</b>	<b>13</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ .....</b>	<b>14</b>

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Wirtschaftsplan 2008  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14. November 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	16.199.800 €
	die Aufwendungen	16.194.400 €
	der Jahresgewinn	5.400 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	4.930.400 €
	die Ausgaben	4.930.400 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	750.000 €
2.4.	die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.01.2008 bis 25.01.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Niederlehme, den 14.11.2007

gez. Pätzold  
Verbandsvorsteher

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Bekanntmachung**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. November 2007**

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

**1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2006 und die Entlastung  
des Vorstandsvorstehers**

(Beschluss-Nr. VV 042/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2006 wird bestätigt und dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 erteilt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 255.610,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**2. Beschluss des Wirtschaftsplanes**

(Beschluss-Nr. VV 043/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012 wird bestätigt.

### **3. Beschluss über die Entgeltordnung für Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 044/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird bestätigt.

### **4. Beschluss über die Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstandes**

(Beschluss-Nr. VV 045/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der im Wege der Dringlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Verbandssatzung (in der Fassung der 1. Änderungssatzung) gefasste Vorstandsbeschluss V 002/07 vom 27. September 2007 zum Abschluss des Vertrages zur Versorgung der MBS des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit elektrischer Energie für den Zeitraum vom 01.12.2007 bis zum 30.11.2008 zwischen dem ZAB und der E.ON edis AG gemäß Anlage wird durch die Verbandsversammlung genehmigt.

### **5. Beschluss über die Vergabe eines stationären Zerkleinerungsaggregates**

(Beschluss-Nr. VV 050/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines stationären Zerkleinerungsaggregates an die M & J Industries A/S, Vejlevej 5, DK-8700 Horsens, Dänemark wird zugestimmt.

### **6. Beschluss über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung**

(Beschluss-Nr. VV 046/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

#### **I.**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree erhalten nachfolgende Aufwandsentschädigungen.

1. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an der Verbandsversammlung und an der Vorstandssitzung 13,00 € je Sitzung.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

2.1 Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Mitglieder der Verbandsversammlung oder vom Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.

2.2 Die Fahrtkosten, die durch Fahrten zur Verbandsversammlung oder zu Vorstandssitzungen entstehen, werden erstattet. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten erfolgt nur, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach den im § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen.

Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.

3. Verdienstaufschlag

Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird, ist ein Stundensatz von 13,00 € anzusetzen.

Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gewährt.

Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird die Aufwandsentschädigung für die weitergehende Vertretungsdauer an den/die Vertreter/in gewährt.

5. Auszahlung

Die Zahlung der zu beanspruchenden Aufwandsentschädigungen nach den Punkten 1. bis 3. erfolgt quartalsweise auf das vom Anspruchsberechtigten anzugebende Konto.

**II.**

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

**7. Beschluss über die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 047/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Lutz Pätzold wird zum 31.12.2007 als Verbandsvorsteher abberufen.
2. Herr Manfred Zalenga wird zum 31.12.2007 als Stellvertreter des Verbandsvorstehers abberufen.

**8. Beschluss über die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 048/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Mario Kirsch wird mit Wirkung vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 zum Verbandsvorsteher gewählt.
2. Frau Jana Lehmann wird mit Wirkung vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 zur Stellvertreterin des Verbandsvorstehers gewählt.

**9. Beschluss über die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 049/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes werden:

1. Herr Norbert Siemieniec und Herr Hans-Joachim Peters als Mitglieder des Verbandsvorstandes abberufen;
2. Herr Detlef Gärtner und Herr Lutz Pätzold als Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt;
3. Herr Uwe Krain als stellvertretendes Vorstandsmitglied abberufen;
4. Herr Holger Riesner als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

Niederlehme, den 14.11.2007

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der  
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1**

**Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2**

**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Anlieferer verpflichtet. Soweit der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree (LOS) Dritte mit der Anlieferung der Ihnen überlassenen Abfälle beauftragen, ist das Entgelt unmittelbar vom SBAZV und dem LOS zu entrichten.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

(3)

Der SBAZV und der LOS erhalten Rechnungen, welche abweichend von obigen Regelungen per Überweisung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen sind.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Niederlehme, den 14.11.2007

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Niederlehme, den 14.11.2007

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	163,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	154,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	154,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	154,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	154,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	139,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	154,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	139,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	163,00

<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	139,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	163,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	154,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	139,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 02	Sandfangrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	154,00
19 12 01	Papier und Pappe	154,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	163,00
19 12 05	Glas	139,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	154,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	139,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00

<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 02	Glas	139,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	139,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	139,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammungen im Verbandsgebiet	116,90
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 07	Sperrmüll	99,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	154,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €

---

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
zur Entnahme von Grundwasser in der  
Gemarkung Lüdersdorf bei Trebbin**

**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde)  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 25. Juni 2005**

Die Agrar GmbH Trebbin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 349.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus 5 Brunnen an den Standorten:

Messtischblatt 3845 (Woltersdorf)

Koordinaten (ETRS 89)

Br. 1:	Ostwert: 33 81 813	Nordwert: 57 84 170,
Br. 4:	Ostwert: 33 81 720	Nordwert: 57 84 235,
Br. 5:	Ostwert: 33 81 651	Nordwert: 57 84 308,
Br. 6:	Ostwert: 33 81 562	Nordwert: 57 84 385,
Br. 7 (Hy LrsLw 1/07):	Ostwert: 33 81 898	Nordwert: 57 84 128.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.1 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 02 in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757 v. 28. Juni 2005) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50)

## **Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“**

Der Verbandsausschuss des Gewässerunterhaltungsverbandes "Nieplitz" hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verbandsausschuss beschließt die Jahresrechnung 2006 des Gewässerunterhaltungsverbandes "Nieplitz" in der vorliegenden Fassung und erteilt dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes wird hiermit gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) öffentlich bekannt gemacht.

Nuthe-Urstromtal, 21.11.2007

gez. Simon  
Geschäftsführer